

IM  
KAMPF UM DIE  
ERWACHSENENBILDUNG  
1912—1926

VON  
WERNER PICTH  
UND  
EUGEN ROSENSTOCK

Edgar Willems, eine Woche nach  
Joseph Wittig (1879-1949) und Adolf Hitler  
(1889-1945) in  
Stimmen: "Leben  
Schlesien und  
"Mein Kampf"  
Dienstag, 9. November, 20 Uhr, VHS-Forum, Köln -  
Kampf um die  
Jen in Palästina,  
ausgesprochen und  
1926 und 1927  
1 9 2 6 1976

VERLAG QUELLE & MEYER IN LEIPZIG

Psychologe der biographischen Abteilung vorzustehen haben. Die Vorbildung dieser Hauptlehrer soll aber nicht etwa heißen, daß sie nun ihr Lehramt als Historiker, als Ärzte ausüben sollen, da sie sich vielmehr ihren eigenen Beruf erst im Verlauf ihrer neuen Lehr- und Forschertätigkeit abgrenzen werden.

b) Für die Nebenfächer, die ein bestimmtes Gebiet, wie Buchführung oder Materialkunde behandeln, — derartige Darbietungen werden ja vermutlich mit der Anstalt verkoppelt werden — sind natürlich gute Fachlehrer heranzuziehen.

c) Schließlich wird die Heranziehung bedeutender Männer der Stadt aus den verschiedenen Lebenssphären an einzelnen Punkten oder Abschnitten in freier Weise zu erfolgen haben, dergestalt, daß diese auf eine Stunde, einen Vormittag am Lehr Tisch des Hauses Platz nehmen. Diese dritte Gruppe wird von den einzelnen Dozenten jeweils im Einzelfalle dazu gebeten. Es ist klar, wie wichtig zu diesem Zweck eine angesehene und ebenbürtige Stellung der neuen Gründung mit den älteren Einrichtungen und eine nahe Fühlung mit ihnen sein werden.

## Arbeitsrecht und Arbeiterbildung

*Die Voraussetzungen der Frankfurter Akademie der Arbeit  
(veröffentlicht 31. Oktober 1920)*

**R**ECHT und *Sprache* sind die beiden großen Gewalten, in deren Bereich der einzelne Mensch unentrinnbar hineingeboren wird. Seit der Romantik ist viel von dem Zusammenhang zwischen diesen beiden Bereichen die Rede gewesen. Irgendeine tiefe Übereinstimmung schien Recht und Sprache in ihrem Schicksal durch Völker und Zeiten zu durchwalten. Aber die Romantik deckte diesen Zusammenhang für eine verlorene Vorzeit auf. Sie hat nicht gewagt, nach seiner Erscheinungsform im neunzehnten Jahrhundert zu fragen. Bei uns selbst scheint die Gleichung nicht mehr zu stimmen. Und doch beherrscht auch uns Heutige beides, Recht und Sprache, Rechtsordnung und Geistesleben. Allerdings: das Wort Sprache deckt nicht mehr alles, was aus der mündlichen Sprache mit Hilfe der Schrift im Laufe der Jahrtausende erwachsen ist. So wie zum Recht die Gesetze, ist zur Sprache das Schrifttum getreten. Am ehesten läßt sich das Wort „Sprache“ als die Parallele zum Recht heute vielleicht durch „Bildung“ wiedergeben. Denn die Bildung umfaßt ja alle Arten mündlichen und schriftlichen und bildlichen Ausdrucks des Sprachlebens. Und so sei hier einmal vom Zusammen-

hang zwischen Recht und Bildung die Rede; nicht aus Romantik, nicht aus Sehnsucht nach der verlorengegangenen Harmonie mündlichen Volksrechts und mündlicher Volkssprache, sondern aus Politik, aus Verlangen nach dem Einklang zwischen Volksgesetzen und Volksbildung.

In politischer Bewegung ist heut vor allem der vierte Stand. Eine politische Forderung — und sei es auch eine des Geistes — muß von dem in Bewegung befindlichen Teil unseres Volk getragen werden können, das ist vom *Arbeiter*. Sein Recht und seine Bildung werden zuerst einander entsprechen müssen. Dann werden die in größerer Ruhe befindlichen Volksteile nachfolgen können.

## I

Freilich, wenn der Zusammenhang zwischen Recht und Bildung ein unentrinnbarer ist, so muß er schon bisher bestanden haben auch für den Arbeiter. Und nur das kann das Merkwürdige sein, daß man sich diesen Zusammenhang geflissentlich verhehlt hat. Dem ist in der Tat so. Der Unbildung des Arbeiters entsprach ein ungefüges Recht. Aber ob auch ein unfertiges Recht und eine unfertige Bildung über ihm walteten, so entsprachen die Erscheinungsformen dieses Rechts und dieser Bildung einander doch augenfällig.

Jeder Arbeiter lernte lesen und schreiben; jeder Arbeiter durfte auf Grund dieser schwarzen Kunst lesen und nachdenken, was er wollte. Wir kannten keine Analphabeten in unserem Lande. Diesem geistigen Manchestertum, das den Handarbeiter in das Labyrinth der künstlerischen und wissenschaftlichen Welt hineinstieß und ihn von Buch zu Buch, von Kino zu Variété selbständig weitertappen ließ, entsprach die Rechtsordnung. Der Arbeiter war eine rechtsfähige Person wie jeder andere Staatsbürger. Er konnte sich wöchentlich verdingen, empfing wöchentlich seinen Lohn. Ein mir bekannter, sehr tüchtiger und gutartiger, allerdings auch besonders charakturvoller Arbeiter von 33 Jahren hat bis heute 52 Arbeitsplätze hinter sich. Die Vertragsfreiheit des bürgerlichen Rechts ist also dem Arbeiter gewährleistet. Sein Lebenslauf besteht infolgedessen aus einer Folge kurzfristiger Obligationen mit Hauswirt und Fabrikherr, die schon bei ihrem Abschluß das Streben nach Auflösung in sich tragen, so wie sein Geistesleben aus einer Folge von kurzen Sensationen: Buch, Kino, Wirtshaus, besteht. Und ein so verfasertes Leben trägt keine Frucht. Es fehlt die Biographie. Steil fällt die Kurve des Arbeiterlebens nach dem vierzigsten Jahre nach unten. Der ältere Arbeiter gerät in Abhängigkeit von seinen Kindern, die mehr als er verdienen. Und in dem Einerlei des ewigen Vonvornanfangens wird auch die *Ehe* des Proletariers ein Rechtsgeschäft unter anderen, sie, die für andere Stände ein grund-

stürzendes und grundlegendes Ereignis ist, wird von proletarisierten Menschen abgeschlossen, ohne daß sich viel im Leben weder des Mannes noch des Weibes ändert. Der Arbeiter reift so nicht recht zum Manne und Hausvater, das Weib nicht recht zur Frau.

Der juristische Laie möge nicht denken, daß hier das Wesen unseres Privatrechts entstellt wird. Unser Privatrecht ist auf die zwei Pfeiler der Persönlichkeit und der Vertragsfreiheit aufgebaut. In seiner ganzen Systematik knüpft es immer wieder an die Obligation, d. h. an das Rechtsgeschäft des Augenblicks an. Zwei Personen treffen im Gewühl des Lebens aufeinander, und ein Kauf, eine Leihe, ein Darlehen spinnen sich zwischen ihnen an. Sofort streben beide wieder nach Befreiung von dieser Bindung, nach Erfüllung dieser Verpflichtung. Das Leben, wie es unser Privatrecht ansieht, baut sich aus lauter zeitlichen Atomen, aus Myriaden einzelner Rechtsgeschäfte auf. Es ist ein Recht des täglichen Verkehrs. Aus abgehackten Rechtssekunden, deren Inhalte einander ins Gesicht schlagen dürfen, setzt sich die Lebensstunde des Menschen zusammen, der unter diesem Recht der Privatpersonen lebt. So konnte es kommen, daß die Wissenschaft vom Privatrecht erst vor fünfzehn Jahren den Begriff eines auf Dauer und Entwicklung angelegten Rechtsverhältnisses neu entdeckte. Länger als auf fünf Jahre hinaus darf der Mensch nicht über sich verfügen. In dieser Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs, die zum Schutz der persönlichen Freiheit gegeben ist, und von der nur die Ehe ausgenommen ist, liegt zugleich ausgedrückt, daß dieses Recht keine Rücksicht auf den Gesamtverlauf des menschlichen Lebens nimmt. Die Freiheit des Augenblicks ist ihm wichtiger als die Kurve der ganzen Lebenszeit. Ein solches Recht zerstört die Biographie des Menschen. Es ist dadurch untermenschlich. Dies Verkehrsrecht ist unentbehrlich, aber es genügt nicht.

In der Tat steht dem privaten Recht ergänzend ein zweites gegenüber: das öffentliche. Hier ist nicht das Rechtsgeschäft der Sekunde der Ausgangspunkt, sondern genau umgekehrt wird hier die Zeit beinahe stillgelegt. Das öffentliche Recht geht aus von einem nach Ewigkeit strebenden Gebilde, von der Majestät der Gesetze oder gar der Verfassung. Die nordamerikanische Verfassung z. B. ist [zwischen 1803 und 1909] nur während des Bürgerkriegs abgeändert worden, also während mehr als hundert Jahren nur einmal auf dem Wege der Gewalt. Hier ist die Grenze des einzelnen Menschenlebens nach oben überschritten. Auch das öffentliche Recht kümmert sich also nicht um die Kurve des einzelnen Menschenlebens, so wenig wie das Privatrecht, es sei denn dadurch, daß es alle Mitarbeiter des Gesetzgebers, Beamten und Offiziere, grundsätzlich auf Lebenszeit versorgt. Seine Gleichgültigkeit gegen die inneren Stufen der Lebenskurve hat die

entgegengesetzte Ursache als im Privatrecht: Der Staat ist etwas Übermenschliches. Seine Ämter und Einrichtungen überdauern die Zeit. Der Staat gibt sich als unsterblich und unvergänglich: Rom ist ewig und so auch das Recht seines Staats. Das hat eine sehr weitreichende praktische Folge für das Verhalten des Staats. Wer unsterblich, wer unverwundbar ist, der ist aus jeder moralischen Verpflichtung entlassen. Die olympischen Götter der Griechen sind ohne Moral deshalb, weil sie unsterblich in ewiger Jugend blühen. Nur wenn eine Schuld sich so sehr an uns rächen kann, daß sie unser Leben zu bedrohen vermag, nur dann wird sie für uns lebenswichtig. Welche Schuld sollte sich an einem Unsterblichen rächen können? Das öffentliche Recht faßt aber den Staat so auf. Bis zu unserem Zusammenbruch galt der Staat als über alle Zeitschranken erhaben, er dauere; er sei darum souverän zum Guten und zum Bösen<sup>1</sup>.

An diesem öffentlichen, übermenschlichen Rechte des Staates hat nun der im Privatrecht untermenschlich zerstückte Staatsbürger eine notwendige Ergänzung seines Wesens. Die Doktorwürde und der Kommerzienrat, Marcell Salzers Professur und August Scherls Orden machen auch den letzten Bürger zu einem Teilhaber an der Unvergänglichkeit des Staats und seiner Einrichtungen. Sie stempeln möglichst einen jeden Hilfsweichensteller zum Staatswürdenträger. Dadurch erhält er jenen leichten Ewigkeitsschmack auf die Zunge, der von allen öffentlich gesetzten Institutionen ausgeht. Hier hält sich der Bürger für sein privates Dasein schadlos. Er wird offiziell, er wird hinausgehoben aus dem Volk. Er bezahlt freilich diese Erhöhung auf ein Postament durch den Verlust seiner Volkhaftigkeit, seiner Urwüchsigkeit. Die Charaktere sterben aus in diesem Zeitalter.

Genau entsprechend hat auch die Bildung des in diese Öffentlichkeit auch nur irgendwie hineinreichenden Menschen ihren *Ewigkeitssinn*. Wenn, wie wir schon beim Arbeiter sahen, die private, persönliche, subjektive Seite des Lebens dem künstlerischen Augenblicksgenuß der ekstatischen dionysischen Sensation gehört, so wird sie ergänzt von der Ewigkeitsseite der objektiven Wissenschaft. Die Wissenschaft mit ihrem Fortschritt zu den fernsten Geschlechtern verleiht dem geringen Kärner, der winzigen Anmerkung Würde, weil sie ihnen in ihrer stolzen Pyramide einen sinnvollen Platz anzuweisen scheint. Auch die Wissenschaft geht über Leichen wie der Staat. Sie opfert blühendes Leben aus der Leidenschaft der reinen Erkenntnis.

Könnte der Staat jeden Volksgenossen durch Anteil an seinen Ämtern und Würden versorgen, so ließe sich die Zerreißung des Rechts und der Bildung in eine untermenschliche, private, und eine übermenschliche, öffent-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu jetzt Näheres bei Rosenstock, Vom Industrierecht, Rechtssystematische Fragen. Berlin [1926] S. 123 ff. S. 140 ff.

liche Zone vielleicht ertragen. Jeder könnte dann zwischen beiden wechseln. Aber der Staat ist dazu nicht imstande. Der Staat des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Gesellschaft hat sich selbst Schranken gezogen für die Teilhaberschaft an öffentlichem Ansehen. Er braucht irgendeine Sicherung, um sein kunstreiches Räderwerk nicht ungeeigneten Elementen auszuliefern. Der Staat findet die Sicherung im *Examen*, in einem bestimmten Maße von Bildung, das er von jeder Persönlichkeit verlangt, damit sie für ihn „einwandfrei“ werde. Der Staat verlangt das Abiturienten-Examen, allermindestens das Einjährige, in jährlich steigendem Maße für Zahnärzte, Reichsbankbeamte, Geometer usw. Nicht nur der Staat, die ganze Öffentlichkeit, will nur mit Leuten zu tun haben, auf die ein Schimmer der Kunst- und Wissenschaft des Humanismus gefallen ist. In Kunst und Wissenschaft hat sich der bürgerliche Staat sein Gegengewicht gegen die allseitige Herrschaft des Geldes, des Kapitals, geschaffen. Nicht nur der Reiche, nein, auch der Gebildete erhält Einlaß in seine Welt. Jeder Schullehrer, Anwalt, Arzt, Hofmaler, Kammersänger tritt auf Grund seiner Bildung in die Öffentlichkeit, in die Gemeinschaft des Staatslebens, in die Würde des titulierten Menschen.

## II

Aber wehe dem Menschen, der unstaatlich leben muß. Er wird damit zu einem bloß privaten Leben verdammt, zu einem sinnlosen Einerlei des Alltags. Ausgeschlossen ist aus der Öffentlichkeit zunächst ein Wesen, das früher anders dagestanden hatte: das Weib. Die Bäuerin und die Adlige und die Königin: sie waren mit ihrem Manne hinaus ins allgemeine Leben der Volksgemeinschaft getreten. Seitdem aber das Bildungsexamen allein dem Manne den Weg in das öffentliche Leben erschließt, darf ihm die Frau nicht mehr ohne weiteres folgen. Die Frau hört auf, im öffentlichen Recht zu existieren. Ihr ganzes Dasein fällt ins Privatrecht, nicht nur als Ehefrau, sondern sogar als Mutter, was [seit Jahrtausenden] unerhört war. Wo der Staat Frauen anstellt, wie die Lehrerin, da doch nicht als Frauen; seine Lehrerinnen dürfen nicht heiraten.

Ausgeschlossen von der Öffentlichkeit blieb zweitens jener Mann des Volks, der erst nach der Formung der bürgerlichen Gesellschaft ins Leben trat: der handarbeitende Proletarier. Der Arbeiter, der nicht Schöffe noch Geschworener wurde, der als Soldat nur unter Assistenz des Feldwebels mit seinem Offizier, nur unter Assistenz des Offiziers aus der Kompanie heraus verkehren durfte, blieb in der Sphäre des Nichtöffentlichen, Unmündigen stecken. Den Arbeiter mußte dieser Fluch noch härter treffen als das Weib. Denn die Frauen hielt die Liebe doch in einer ständigen Beziehung mit dem

noch so männlich sich gebärdenden Staatswesen. Der Arbeiter aber sah sich lieblos von jeder Wirkung oder Notwendigkeit für den Staat ausgeschlossen. Sein bißchen Lesen und Schreiben, seine geistige Empfänglichkeit reichten nicht aus, ihn zum gebildeten Menschen im Sinne des Einjährigen zu stempeln. Jener patentierte Besitz von Kunst und Wissenschaft, auf den es im sozialen Leben ankam, war ihm unzugänglich. Damit verlor aber der Arbeiter seine Menschenwürde.

Denn es ist eine Lebensfrage für jedermann, daß zwischen seinem privaten, unverantwortlichen Dasein und einer öffentlich verantwortlichen Tätigkeit eine Wechselwirkung bestehe. Die Träume und Gedanken des Innern müssen sich „sehen lassen“ können im Fortgang des Lebens; die Achtung, die uns draußen entgegengebracht wird, muß uns Haltung geben für unser inneres Dasein. Der Mann lädt den Fremden vom Markt ins Haus, den Fremden, der vielleicht um der Stellung des Mannes draußen in der Welt willen die Tochter des Hauses umwirbt; und er führt umgekehrt den ausgewachsenen Sohn ein in die Öffentlichkeit. Der Fabrikarbeiter aber verhindert heut oft den Eintritt des eigenen Sohnes in die Fabrik, damit der Sohn nicht die geringe Achtung wahrnehme, die der Vater dort genießt! Die Sozialpolitik aber verewigt nur diese Verbannung des Arbeiters ins Privatrecht; denn auch sie behandelt ihn ja als Objekt der Gesetzgebung von oben. Dem Arbeiter, dem eigentlichen Rohstoff des Volks, wurde die Auswirkung seines natürlichen Wesens ins offene Leben unterbunden. So stockte der Stoffwechsel zwischen Volk und Staat, gebildeter Gesellschaft und Arbeiterklasse.

Da war es die sozialdemokratische *Partei* für den Arbeiter, die ihm einen gewissen Ersatz für den Mangel an öffentlicher Bildung und öffentlichem Recht schenkte. Sie gab ihm im Marxismus einen eigenartigen Bildungstoff: den wirtschaftlicher Gedankengänge, und den rechtlichen Aufstieg als Parteibeamter. Aber die Partei ist nur eine Spiegelung der staatlichen Bürokratie. Statt farbloser Beamten farblose Parteisekretäre. Auch sie standen vor der Versammlung der Arbeiter nur mit ihrem Intellekt, mit ihrem Amt und ihrem für die Ewigkeit gefügten, einer Staatsverfassung sorgfältig nachgebildeten „Erfurter Programm“. Als der alte Staat angesichts des verlorenen Krieges kapitulierte, da war auch das Bildungssurrogat der sozialdemokratischen Partei mit gerichtet. Und das Problem des Arbeiterrechts nicht nur, sondern genau so das der Arbeiterbildung steht ungelöst vor uns.

Die Arbeiter suchen heute mit allen Mitteln den Weg in die Staatsämter, durchaus nicht nur aus materiellen Gründen, sondern weil sie instinktiv spüren, daß dort die Gesundung ihrer Lebenshaltung ihnen winkt.

Weil nun der Weg in die Öffentlichkeit entweder über das Erbrecht am Vermögen oder über die Examina in Kunst und Wissenschaft führt, so ist dem Arbeiter das Ja und das Nein seiner Politik klar vorgezeichnet: Er verdammt das ihm doch unzugängliche Kapital und seinen Erbgang. Und er fordert die sofortige Erschließung aller Bildungswege. Der Arbeiter verlangt die besten Schulen, die edelsten Kunstgenüsse; er will sie nicht als Selbstzweck, sondern weil sie ihm die Achtung in der Gesellschaft zu verschaffen scheinen.

Aber der echten *akademischen Bildung* droht aus diesem Einbruch des Proletariats der Tod. Sie ist und muß bleiben eine Bildung des der Handarbeit überhobenen freien „liberalen“ Geistes der Gelehrten und Künstler. Sie ist eben die getreue griechische platonische Schwester des römisch-cäsaristischen Staatsgedankens. Hellas und Rom, griechische Bildung und römisches Recht, hatte der Humanismus der bürgerlichen Welt beide verherrlicht. Der Student des hellenischen Geistes bedarf der Entrückung in eine sorglose Muße, in der sein Genius zu schöpferischer Gedankenarbeit, zu rücksichtsloser Problemstellung erstarken kann. Nie kann der Arbeiter zu diesem Studenten oder auch nur zu einem Halbstudenten werden. Er kann von den Problemen der modernen Wissenschaft nicht satt werden. Am Handarbeiter scheidet die Übertragbarkeit der akademischen Bildung genau so, wie das bürgerliche Recht an ihm zerbricht, nachdem es erst ihn, den Arbeiter, zerbrochen hatte. Der Handarbeiter muß leben, muß wirken. Seine Muße, d. h. der Bereich seiner Bildung, muß an seine Wirklichkeit herangerückt bleiben. Wer ihm Bildung bringen will, um ihm durch diese Bildung den Zutritt zu Ämtern und öffentlichem Wirken zu eröffnen, der ist also genötigt, nach anderen Bildungsinhalten, anderen Bildungswegen zu suchen, als sie dem Philosophiestudenten geziemen.

### III

Das scheint sehr schwer. Aber gerade in der Entsprechung von Recht und Bildung, die wir geschildert haben, liegt auch die Hoffnung beschlossen auf eine neue Form der Bildung, die des Arbeiters ist, die ihm gibt, was er braucht, ohne die Universitätsbildung angreifen oder verwässern zu müssen. Es muß eine solche Bildung geben. Denn das Recht hat bereits den Schritt über den bloßen Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht hinaus getan. Zunächst der Frau gegenüber; die Mutterschaft beginnt, ihr eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zu verschaffen.

Aber auch der Arbeiter erhält heute schon schrittweise ein eigenes, ein neues Recht. In der *Reichsarbeitsgemeinschaft* ist eine erste Form ent-

standen, durch die hindurch der Arbeiter Zutritt zum öffentlichen Recht erhält, durch die das öffentliche Recht seinerseits in die Schicksale privater, vergänglicher Gemeinschaften hineingezogen wird. Die „Arbeitsgemeinschaft“ ist von „Privaten“ (Stinnes und Hué) im [November 1918] mit dreimonatlicher Kündigung abgeschlossen worden. Aber der Staat griff nach ihr, Haase ebenso sehr wie Ebert, als nach einem Ausgangspunkt eines neuen Rechts der Gesellschaft. Die Schranke, die jus publicum und jus privatum auseinanderhielt, fällt heut. Denn im Tarifvertrag wird öffentliches Recht von privatem lebendig erneuert. Hier gibt es kein bloß geschriebenes Recht juristischer Gesetzbücher. Ebensowenig aber liegt eine bloß private Abrede zwischen flüchtig sich miteinander vertragenden Personen vor. Jeder spürt, daß auch eine kleine wirtschaftliche Klausel im Tarifvertrag über den Aufbau der Volksordnung selbst mitentscheidet. Die Vertragsparteien des Tarifvertrages haben also repräsentative Bedeutung für das Volksganze. Sie können z. B. nicht unter der Hand unter sich etwas abmachen und hernach irgendeine kunstvolle Rechtsform von ihren Anwälten darüber stülpen lassen, wie der Kaufmann tagtäglich solche dem Gesetzbuch angepaßten Masken über seine unendlich wechselvollen Geschäfte mit Wissen des Gerichts braucht. Der Tarifvertrag muß vielmehr ohne Rechtsfiktionen die Ordnung aus dem Leben selbst heraus neu zu formulieren trachten. Zwischen rechtlicher Form und rechtlicher Tatsache darf im Arbeitsrecht nicht jener Spalt klaffen, der im Privatrecht heut selbstverständlich ist. Die Sätze sind hier nicht bloße Formen, nicht bloße Technik. Sie bedeuten hier vielmehr noch das, was sie besagen. Das Arbeitsrecht ist eben an den Herzpunkt der Rechtsentstehung angeschlossen, der jenseits der Zerspaltung des Volks in Juristen und Untertanen liegt, dort nämlich, von wo die öffentliche Gewalt und der einzelne Privatmann erst ihre Rollenverteilung empfangen. Denn im unaufhörlich erneuerten Tarifvertrag muß das vom Gesetzgeber gewollte Recht von jedem einzelnen wirtschaftlichen privaten Arbeitskreis in freier Einung wiedergefunden werden. Das war schon einmal so, als die Tausende von Weistümern alljährlich in den Dörfern wiedergefunden wurden durch freie Einung, obwohl sie im wesentlichen allgemein gültige Ordnungen für sich übernahmen.

Aber der Tarifvertrag beginnt auch in zeitlicher Hinsicht ein menschlicheres Recht zu schaffen. Der fast täglich lösbare Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts zerfasert das Leben des Arbeiters. Wenn heute in begreiflichem Gegenschlag jeder Arbeiter auf Lebenszeit angestellter Beamter des unsterblichen Staats werden möchte, so geht das natürlich ebensowenig, schon weil der Staat sehr sterblich geworden ist. Das Menschliche liegt in der Mitte zwischen Tag und Ewigkeit. Darum wird das Recht der Arbeit

danach streben müssen, das Arbeitsleben des proletarisierten Menschen als Ganzes zu erfassen und zu gliedern. Das Mitwirkungsrecht des Arbeiterrats bei Entlassungen zeigt ja, wo die Mängel heute empfunden werden. Es gehören freilich da noch ganz neue Entwicklungen dazu, Veränderungen in einer Richtung, auf die die Arbeiter selbst noch gar nicht zu achten gelernt haben; sie lassen sich abgekürzt vielleicht als Recht der Industrie-Leihe bezeichnen. Aus verschiedenen Gründen wird es zur Aussonderung von Teilbetrieben kommen müssen, nach Art der alten Bauernstellen, die dem Arbeiter im Laufe seines Lebens sich öffnen. Durch solche aussonderungsfähigen und vielleicht auch vererblichen Arbeitsplätze bekäme die Kurve des Arbeiterlebens, die heute sinnlos steil von der Höhe des Mannesalters abfällt, weil ihr die Auswirkung in eine geprägte öffentliche Stellung fehlt, bekäme diese wieder einen vernünftigen Sinn.

Die *Universität Frankfurt* ist eine der wenigen Stätten, an denen schon in diesem allgemeinen Sinne über Arbeitsrecht vorgetragen wird. Da ist es nicht verwunderlich, daß gerade dort, und zwar in erster Linie von dem ordentlichen Vertreter des Arbeitsrechts selbst, danach gestrebt wird, mit der Vermenschlichung der Rechtsordnung, die sich heute durch die Bedürfnisse der Arbeiterschaft anbahnt, eine Vermenschlichung ihrer Bildung einzuleiten.

#### IV

Diese Bildung muß offenbar den Arbeiter tauglich machen zunächst für das politische Wirken im Staat, aber auch ganz allgemein für ein öffentliches Leben und Wirken. Sie muß ihm das geben, was er bisher nicht brauchte, geistige Verantwortung und den Mut, sein Leben als eine Einheit aufzufassen und durchzuführen, trotz Mietskaserne und Fabrik. Die geistige Mannwerdung mangelt den proletarisierten Menschen. Es ist ihr Kennzeichen zu allen Zeiten, daß sie durch Brot und Spiele über den Tag hinweg getäuscht werden müssen. Es hieße nun diesen Zustand verewigen, wenn der Arbeiter auf seiner Betriebsräteschule usw. als Schulkind oder wenn er als Student behandelt würde. Was also soll ihm werden? Heute nennt ein Fabrikdirektor die Arbeiter des Betriebs *seine Arbeiter*, die Beamten aber redet er als seine *Mitarbeiter* an. Im Wort *Mitarbeiter* drückt sich eine geistige Verbundenheit aus, die der Arbeiterschaft noch versagt wird. Es wäre eine schwächliche Unwahrheit, wenn der Werksleiter sie heute als *Mitarbeiter* anspräche. Mitarbeiter zu werden ist aber das geistige Ziel des Mannes.

Es handelt sich hier nicht um etwas, was durch Rechtssatz erzwungen werden könnte. *Mitarbeiter* ist ein Bildungsgrad genau wie *Akademiker* und kann daher nur durch die geistigen Mittel der Bildung erworben werden.

Deshalb bedarf es heut einer Einrichtung, einer Stätte, an der sich solche Mitarbeiterschaft zuerst anbahnt. Neben die Kirche, die Schule, die Universität muß ein Haus der Arbeitsgemeinschaft der Männer treten. Es wird keinem Stande ganz ausschließlich offen stehen. Denn wir sind alle mehr oder weniger proletarisiert; haben also alle von dieser Bildung nötig. Aber keinem Stande kann dieses Haus mehr gehören als dem Arbeiter. Denn alle andern Berufe besitzen sonst eine geistige Heimat; für den Arbeiter, diesen Mann des Lebens, wird dieses Haus das erste sein, in dem er zum Mitarbeiter zu werden vermag. Für das, was er hier hört, was er annimmt so gut als was er ablehnt, muß er Verantwortung zu übernehmen lernen.

Aus diesem Bildungsziel ergibt sich eine wichtige Folge für die Lehrer dieser neuen Bildungsstätte, für die Dozenten einer Arbeitsakademie. In jedem Lehrhaus muß der Lehrer selbst das üben und das sein, was er von seinen Schülern verlangt. Der Schullehrer muß selbst in der Welt der Bücher heimisch geworden sein, ehe er seine Kinder in sie einführt. Der Professor muß selbst forschen, untersuchen, Probleme sehen, damit seine Studenten bei ihm wissenschaftlich denken lernen.

So muß der Lebensbildner, der Mitarbeiter ausbilden soll, selbst vor seinen Schülern sich als Mitarbeiter zeigen. In jenes Haus der Männer gehört daher nicht eine Vielheit einzelner Lehrer, mögen sie noch so „populäre“ Redner, noch so gute Pädagogen, noch so bedeutende Gelehrte sein. Hinein gehört eine Gemeinschaft der Lehrenden. Wie der Schullehrer Lesen und Schreiben vormacht, wie der Professor sein Experiment vorführt, so muß die Dozentengemeinschaft das Miteinanderarbeiten vorführen. Sie darf nicht kühl wie ein Experimentalpsychologe selbst draußen bleiben aus dem Experiment der Gemeinschaftsbildung, das sich in jenem Hause doch vollziehen soll, sondern sie muß sich selbst hineingeben in dies Experiment. Können die Schüler nicht die Einheit des Geistes aus der Vielheit der Dozenten herausspüren, so wird die geistige Verwirrung in ihren Köpfen nur zunehmen. Da aber jeder Dozent an sich eine selbständige Persönlichkeit ist und sein muß, so gibt es dafür nur den Weg der Verständigung, der Aussprache und ständigen Auseinandersetzung zwischen den Lehrern. Die Vereinigung der Geister ist hier die Aufgabe, weil es sich um politische, um Lebensbildung handelt; genau wie auf der Universität die Spezialisierung der Geister das Ziel ist, weil es sich da um wissenschaftliche, um Persönlichkeitsbildung handelt. Die sichtbare, den Hörern bewußte Verbindung zwischen den Dozenten ist das methodische Problem der neuen Anstalt, wodurch sie sich von jeder bisherigen Schulgattung unterscheidet. Ist nur diese ihre Eigenart gesichert, so wird sie im übrigen für fachliche Kenntnisübermittlung natürlich bewährte Methoden anderer Schulen einfach mitbenutzen.

Diese Dozentengemeinschaft hat nun eine bedeutende Aufgabe vor sich. Denn die neue Bildung hat nicht nur eigne Formen, sie hat Inhalte. Sorgt sich das Recht heut mehr um die menschliche Lebenslinie, so strebt auch die Sprache des Geistes nach dieser Richtung. Grade die Probleme, die *zwischen* den verschiedenen Fächern, Fakultäten, Berufen liegen, die Gesetze der Biographie, der Lebensalter, Krankheit und Tod, Liebe und Ehe, Vererbung und Erziehung, Geschichte und Politik drängen nach einheitlicher Erfassung. Auf der andern Seite verlangt die Ordnung der Wirtschaft, der Gemeinschaftsarbeit, des öffentlichen Lebens eine neue an unserm Zusammenbruch orientierte Erfassung ihrer Gesetze.

Die neue Gründung in Frankfurt kann also auf verheißungsvollem Neuland stehen. Ein neues Bildungsziel: der Mitarbeiter, eine neue Lehrform: die Lehrergemeinschaft, ein neuer Bildungsinhalt: politische und Lebensbildung, das sind die drei Grundpfeiler, die ihr Lebensrecht geben. Das Haus soll erst gebaut werden. So wäre es töricht, in Einzelheiten der Bauausführung einzutreten. Aber ein Bauplan ist nötig, der die Lage des Gebäudes, den Baugrund und die Umgebung sorgsam vorher berücksichtigt. Ein geistiges Gebäude, wie es jede Bildungsstätte ist, kann in die Wirklichkeit nur dann wirksam hinein gestellt werden, wenn bis auf die letzten Voraussetzungen zurückgegriffen wird, aus denen geistige Ordnungen überhaupt sich bilden. Wir haben gesehen, wie Recht und Bildung beide zu entsprechender, zu gleichartiger Gestalt drängen, wie heut daher den Veränderungen im Recht solche in der Bildung zur Seite treten müssen. Wenn nun heut die Richtung von der wissenschaftlichen zur Lebensbildung, von der Persönlichkeitsbildung zur Gemeinschaftsbildung weist, so wird wohl das Sprechen, das mündliche Wesen unter den Menschen wieder mehr in Aufnahme kommen. Darum ist die Hoffnung vielleicht erlaubt, daß dereinst nicht mehr über den Zusammenhang von Recht und Bildung gehandelt werden muß, sondern daß für jedermann wieder selbstverständlich geworden sein wird der Zusammenhang von *Recht und Sprache*.

## Aus dem ersten Prospekt

**D**IE Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt a. M. ist zunächst für ein Jahr vom preußischen Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung auf Grund eines Vertrages von den Spitzenverbänden der deutschen Angestellten-, Arbeiter- und Beamtenorganisation ins Leben gerufen worden.

Der Lehrgang dauert vom [2. Mai 1921 bis 15. Februar 1922] Die Ferien,